



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 64.348/1
vom 30. Oktober 2018

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den
Jugendschutz‘

Am 1. Oktober 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 25. Oktober 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Chantal BAMPs, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Katrien DIDDEN, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 30. Oktober 2018 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses zielt darauf ab, die Artikel 33.1. und 33.2. des Dekretes vom 19. Mai 2008 ‚über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen‘ durchzuführen.

Zu diesem Zweck fügt der Entwurf zwei neue Artikel 46.1. und 48.1. in Kapitel VIII (Finanzielle Bestimmungen) des Erlasses der Regierung vom 14. Mai 2009 ‚über die Jugendhilfe und den Jugendschutz‘ ein, die eine finanzielle Unterstützung für die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie aufgenommenen Jugendlichen, sowie für die leiblichen Eltern dieser Jugendlichen vorsehen (Artikel 7 und Artikel 10 des Entwurfs).

Zudem zielt der Entwurf darauf ab, eine Definition des Begriffs „Fachbereich“ (Artikel 1) einzuführen, um die Begriffsbestimmung „Fachabteilung“ in dem Regierungserlass vom 14. Mai 2009 zu ersetzen. Alle Bezugnahmen im Text des Erlasses der Regierung vom 14. Mai 2009 auf die Wortfolge „der Fachabteilung“ werden ebenfalls durch „dem Fachbereich“ ersetzt.

3. Die entworfene Regelung findet eine Rechtsgrundlage in den im ersten Absatz der Präambel erwähnten Artikeln 33.1 und 33.2 des Dekretes vom 19. Mai 2008.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 7

4.1. Durch den entworfenen Artikel 46.1 § 1 Absatz 3 des Erlasses der Regierung vom 14. Mai 2009 wird der Jugendliche, der gemäß der Übergangsregelung von Artikel 116 des Dekretes vom 23. April 2018 ‚über die Familienleistungen‘ Empfänger des Kindergeldes ist, von dem Anspruch auf die finanzielle Unterstützung ausgeschlossen.

4.2. Laut der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist ein Behandlungsunterschied nur mit den Verfassungsprinzipien der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung vereinbar, wenn dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Das Bestehen einer solchen Rechtfertigung muss unter Berücksichtigung des Ziels und der Folgen der betreffenden Maßnahme sowie der Art der diesbezüglich geltenden Grundsätze beurteilt werden; gegen den Grundsatz der Gleichheit wird

verstoßen, wenn kein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel besteht¹.

4.3. Um eine Rechtfertigung diesbezüglich gebeten, antwortete der Beauftragte:

„Artikel 46.1, §1, Absatz 3 wurde aufgrund der Übergangsbestimmungen des Dekrets über die Familienleistungen (Art. 116), die pro Empfänger den Betrag festhält, den er vor der Einführung des neuen Systems erhielt, eingeführt.

Im alten System, bei einer Unterbringung in eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung, sah die föderale Gesetzgebung (Koordinierte Gesetze vom 19. Dezember 1939 über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, Art. 70) vor, dass 2/3 des Kindergeldes an die unterbringende Behörde gezahlt wird. Das verbleibende 1/3 des Kindergeldes bei einer Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung wird:

- an die Eltern gezahlt, wenn sie noch über genügend Ressourcen verfügen, das Kind oder den Jugendlichen regelmäßig bei sich zuhause aufzunehmen, oder
- zugunsten des Jugendlichen auf ein für diesen eingerichtetes Sperrkonto eingezahlt, wenn nur punktuell oder kein Kontakt zu den Eltern besteht.

Wenn das untergebrachte Kind aufgrund der Übergangsbestimmungen des Dekrets über die Familienleistungen (Art. 116) nach Dezember 2018 weiterhin Empfänger des 1/3 Kindergeldes bleibt, hat es während dieser Zeit kein Anrecht auf die finanzielle Unterstützung, da es sonst einen ungerechtfertigten Unterschied zwischen Kindern gibt, die das 1/3 erhalten und denen, die es aufgrund der neuen Regelung nicht bekommen. Sobald das Kind gemäß der Übergangsbestimmung kein Anrecht mehr auf das 1/3 Kindergeld hat, kann ihm die finanzielle Unterstützung gewährt werden“.

4.4. Es ist zu bemerken, dass aufgrund dieser Rechtfertigung der gemachte Unterschied nicht als unangemessen erscheint.

4.5. Über die Frage, ob Jugendliche, die selber aufgrund der neuen Regelung (Artikel 28, § 3 des Dekretes vom 23. April 2018) Empfänger werden, auch von der finanziellen Unterstützung ausgeschlossen werden, erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Artikel 28,§3 des Dekrets über die Familienleistungen sieht vor, dass ein Kind in gewissen Fällen selbst als Empfänger gilt. Ist das untergebrachte Kind gemäß der neuen Regelung selbst Empfänger, so müsste Artikel 46.1, §1, Absatz 3 des Erlasses ebenfalls Anwendung finden“.

Dies geht nicht aus dem Text der entworfenen Bestimmung hervor. Es wird daher empfohlen, den Text entsprechend anzupassen.

5. Der entworfene Artikel 46.1 § 2 Absatz 5 Nr. 2 des Erlasses der Regierung vom 14. Mai 2009 ist unklar. Wahrscheinlich wird hier gemeint: „wenn die leiblichen Eltern gemäß Artikel 28 § 2 des Dekretes vom 23. April 2018 über die Familienleistungen Empfänger des

¹ Ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes. Siehe z.B. Verfassungsgerichtshof, 17. Juli 2014, Nr. 107/2014, B.12; Verfassungsgerichtshof, 25. September 2014, Nr. 141/2014, B.4.1; Verfassungsgerichtshof, 30. April 2015, Nr. 50/2015, B.16; Verfassungsgerichtshof, 18. Juni 2015, Nr. 91/2015, B.5.1; Verfassungsgerichtshof, 16. Juli 2015, Nr. 104/2015, B.6; Verfassungsgerichtshof, 16. Juni 2016, Nr. 94/2016, B.3.

Kindergeldes sind“. Sollte dies die Tragweite der entworfenen Bestimmung sein, dann ist gegebenenfalls der Text dementsprechend anzupassen.

Artikel 10

6. Der benutzte Wortlaut, dem zufolge der entworfene Artikel 46.1 entsprechend auf die Pflegschaft Anwendung findet, sorgt für Undeutlichkeit und Rechtsunsicherheit. Es empfiehlt sich, die Regelung auch im Rahmen der Pflegschaft völlig auszuschreiben.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von RONNY VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY